



Engagiert für Gesundheit.
Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein



Die eigene Praxis

Von der Niederlassung bis zur Abgabe

Praxisbörsentag 2019 | Andreas Bäcker & Britta Kleiß

Düsseldorf, 25. Mai 2019

Agenda

- Voraussetzungen zur Niederlassung
- Gesetzliche Bedarfsplanung
- Formen der Niederlassung
 - Praxisgemeinschaft
 - Anstellung
 - Jobsharing & Sitzteilung
 - Zulassungsverzicht zugunsten einer Anstellung
 - Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
 - Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
- Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahren
- Serviceangebote der KV Nordrhein

Voraussetzungen zur Niederlassung

- Vgl. §§18 ff. Ärzte-ZV i. V. m. §§ 95 ff. SGB V



- schriftlicher Antrag (Vertragsarztsitz = postalische Adresse & Bezeichnung)
- Eintragung ins Arztregister (Approbation, abgeschlossene Facharztweiterbildung/Fachkundenachweis, Geburtsurkunde, Tätigkeitsnachweis)
- polizeiliches Führungszeugnis O
- Lebenslauf
- Bescheinigungen über bisherige Tätigkeiten



- keine Drogen- oder Alkoholabhängigkeit/Entziehungskur in den letzten 5 Jahren
- keine unvereinbaren, anderweitigen (ärztlichen) Tätigkeiten (Interessenkonflikte)

Gesetzliche Bedarfsplanung

- vertragsärztliche Versorgung \neq Markt
 - Angebotsstruktur
 - quantifiziert durch Bedarfsplanungs-RL
 - Planungsbereichsterritorien sind häufig gesperrt
 - Versorgungsgrad $> 110\%$
- Ausnahmen:
 - Sonderbedarfszulassung
 - „Jobsharing“ (BAG o. Anstellung)
 - Sitzteilung
 - Vertretung & Entlastungsassistenz
 - **Praxisübernahme**



Anrechnungsfaktoren als Planungsgrößen

- Unterschiedliche rechnerische Berücksichtigung der Anrechnungsfaktoren in der Bedarfsplanung
 - abhängig vom Status:
- freiberuflich-selbstständig = 0,5 oder 1,0
- Anstellung „mit Sitz“ = Wochenarbeitszeit
 - Anrechnungsfaktoren i. S. der Bedarfsplanung
 - bis zu 10 Stunden pro Woche = 0,25
 - über 10 bis 20 Stunden pro Woche = 0,5
 - über 20 bis 30 Stunden pro Woche = 0,75
 - über 30 Stunden pro Woche = 1,0

Praxisgemeinschaft

- Zweck = gemeinsame Nutzung der Infrastruktur
= keine gemeinsame Berufsausübung!
 - Einzelpraxen unter „einem Dach“ (gemeinsame Adresse)
 - effektive Nutzung der Infrastruktur (Räume, Personal etc.)
 - Teilung der Kosten
- rechtliche und organisatorische Eigenständigkeit
 - eigene Patienten einschl. Patientenkartei
 - eigene BSNR nebst KV-Abrechnungskonto
- Anzeigepflicht (keine Genehmigung erforderlich)
- Achtung: Abrechnungsauffälligkeit bei 20% bzw. 30%
Patientenidentität

Anstellung

- Tätigkeit ohne wirtschaftliches Risiko
- Haftung und Verfügungsberechtigung obliegen Arbeitgeber
- Karenzzeit der „Nicht-Besetzung“ = 6 Monate

Anstellung
„mit Sitz“



zusätzliches Honorar
ohne JS-Mengenbegrenzung

Anstellung
„ohne Sitz“



Mengenbegrenzung i. R.
des Jobsharings

Anstellung mit Sitz

- Anstellung je vollzeitbeschäftigtem Vertragsarzt von bis zu 3 Vollzeitbeschäftigten bzw. entsprechend mehr Teilzeitbeschäftigten möglich
- keine Fachidentität erforderlich!
- Umwandlungsmöglichkeiten (Status)
 - angestellt → freiberuflich-selbstständig oder
 - Umwandlung zum Zwecke der Veräußerung i. R. eines Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahrens
- zusätzliches Honorarvolumen

Anstellung ohne Sitz (Jobsharing)

- Einverständnis Praxisumfang „nicht wesentlich“ auszudehnen
 - Mengengrenzung gilt für gesamte Praxis
 - schriftliche Verpflichtungserklärung
- Voraussetzung: Fachidentität!
- Ausweitung unterdurchschnittliches Praxisvolumen bis zum Fachgruppendurchschnitt
- Psychotherapeuten = Steigerung bis zu 125% möglich
 - Achtung: nur im Falle von Unterdurchschnittlichkeit!
- ggf. Privilegierung bei partieller Öffnung bisher gesperrter Planungsbereichsterritorien/Wegfall der Beschränkung des Anstellungsverhältnisses

Umwandlung eines Vertragsarztsitzes

- Umwandlung einer Zulassung
 - Umwandlung durch Verzicht zum Zwecke der Anstellung bei einem Vertragsarzt oder MVZ
 - Verzichtserklärung
 - Anstellungsvertrag (Zivilrecht)
 - Angestelltentätigkeit auf dem umgewandelten Sitz erforderlich (grundsätzlich 3 Jahre)
- Umwandlung eines Angestelltensitzes
 - durch Zulassung des Angestellten
 - Erklärung des Anstellenden
 - Zulassungsantrag des Angestellten
 - durch Ausschreibung und Verwertung des Sitzes an einen Dritten/daneben: Praxiskaufvertrag (Zivilrecht)
 - durch Ausschreibung des Sitzes und Bewerbung des Anstellenden zwecks Erlangung eigener Zulassung

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG / üBAG)

- Zweck = gemeinsame Berufsausübung!
- materielles und immaterielles Vermögen, Patienten, Umsatz, Kosten, Investitionen und Haftung = gemeinsam!
 - Gesellschaftsvertrag: v. a. Gewinn- und Verlustbeteiligung, ggf. abweichende Haftung (Innenverhältnis)
- flexible Berufsausübung
 - an allen Orten der üBAG unabhängig von Zulassungsbeschränkungen (und ggf. Territorialgrenzen)
 - aber: Einhaltung der Mindest-Sprechstundenzeit am Vertragsarztsitz und nur untergeordnete Tätigkeit am Sitz der jeweils anderen BAG-Mitglieder
 - bisher: 1,0 = 20 Sprechstunden pro Woche
 - neu: TSVG: 25 Sprechstunden pro Woche

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

- ursprünglich eine in Anlehnung an die DDR Polikliniken ins Leben gerufene Einrichtung (GMG 2004)
 - „fachübergreifende Versorgung aus einer Hand“
 - verbesserte Verzahnung unterschiedlicher Fachdisziplinen
- GKV-VSG: fachgleiche MVZ sind zulässig!
- Zentrumscharakter = min. 2 personenverschiedene Ärzte/PT erforderlich
- ärztlicher Leiter muss selbst im MVZ tätig sein (min. 10 Std./W.)
- wenn kein Arzt im MVZ, kann Leitung auch PT übernehmen

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

- Zulässige Rechtsformen
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
 - Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
 - eingetragene Genossenschaft (eG)
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - öffentlich rechtliche Rechtsform (Eigenbetrieb, Regiebetrieb)
- Bestandsschutz für MVZ, die am 01.01.2012 bereits zugelassen waren
- Wahl der Rechtsform hat steuerliche Auswirkungen
- Gesellschaftereigenschaft gebunden an den Gründerkreis

Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahren

- Mehrstufiges Verfahren
 - dauert ca. ein halbes Jahr
 - gebührenpflichtig gem. Ärzte-ZV
 - Initiierung ein Jahr vor Abgabe ratsam
 - Beantragung durch den Inhaber der Zulassung/Anstellung
- Stufe 1: Überprüfung der Ausschreibungsfähigkeit
- Stufe 2: Veröffentlichung, Bewerberauswahl und Nachbesetzung
- Entschädigungsregelung im Fall der Ablehnung der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens

Nachfolgeverfahren

- **Verzicht** auf Zulassung/Umwandlung von Angestelltensitz
- **Ausschreibung**
(nicht, wenn keine nachfolgefähige Substanz vorhanden ist oder ZA ablehnt)
- fristgerechte **Bewerbung**
- **Auswahl** des Nachfolgers durch ZA

Kriterien: Berufliche Eignung

Approbationsalter und Dauer der Tätigkeit

5 Jahre in unterversorgtem Gebiet

Ehegatte, Lebenspartner oder Kind

Bisheriger Angestellter oder Praxispartner seit mindestens 3 Jahren

Erfüllung besonderer Versorgungsbedürfnisse

Belange von Menschen mit Behinderung bei Zugang von Versorgung

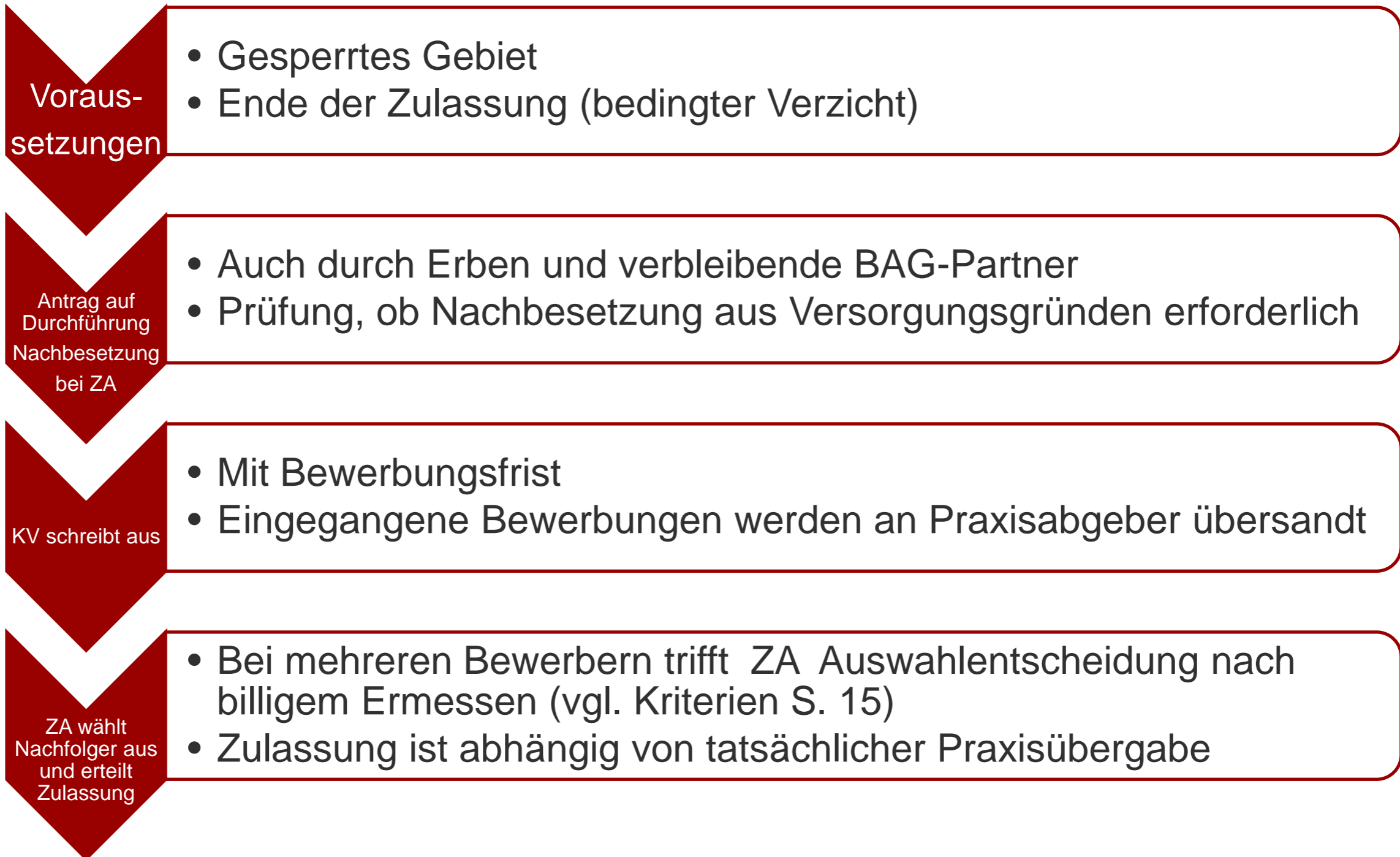
Vorschlag des Abgebers

Warteliste

- „Endgültige“ Nachfolge bei Eintritt von **Bestandskraft** durch Fristablauf und Ausbleiben von Konkurrentenwidersprüchen

Daneben: Praxiskaufvertrag (Zivilrecht)

Workflow



Historie Nachbesetzungsverfahren



Sinn und Zweck des Nachbesetzungsverfahrens:
Eigentumsschutz des Praxisabgebers!
Seit GKV-VStG auch bedarfsgerechte Versorgung

„Der Auftrag“

Ablehnung von Nachbesetzungsverfahren, wenn aus Versorgungsgründen nicht erforderlich

110 %



kann

140 %



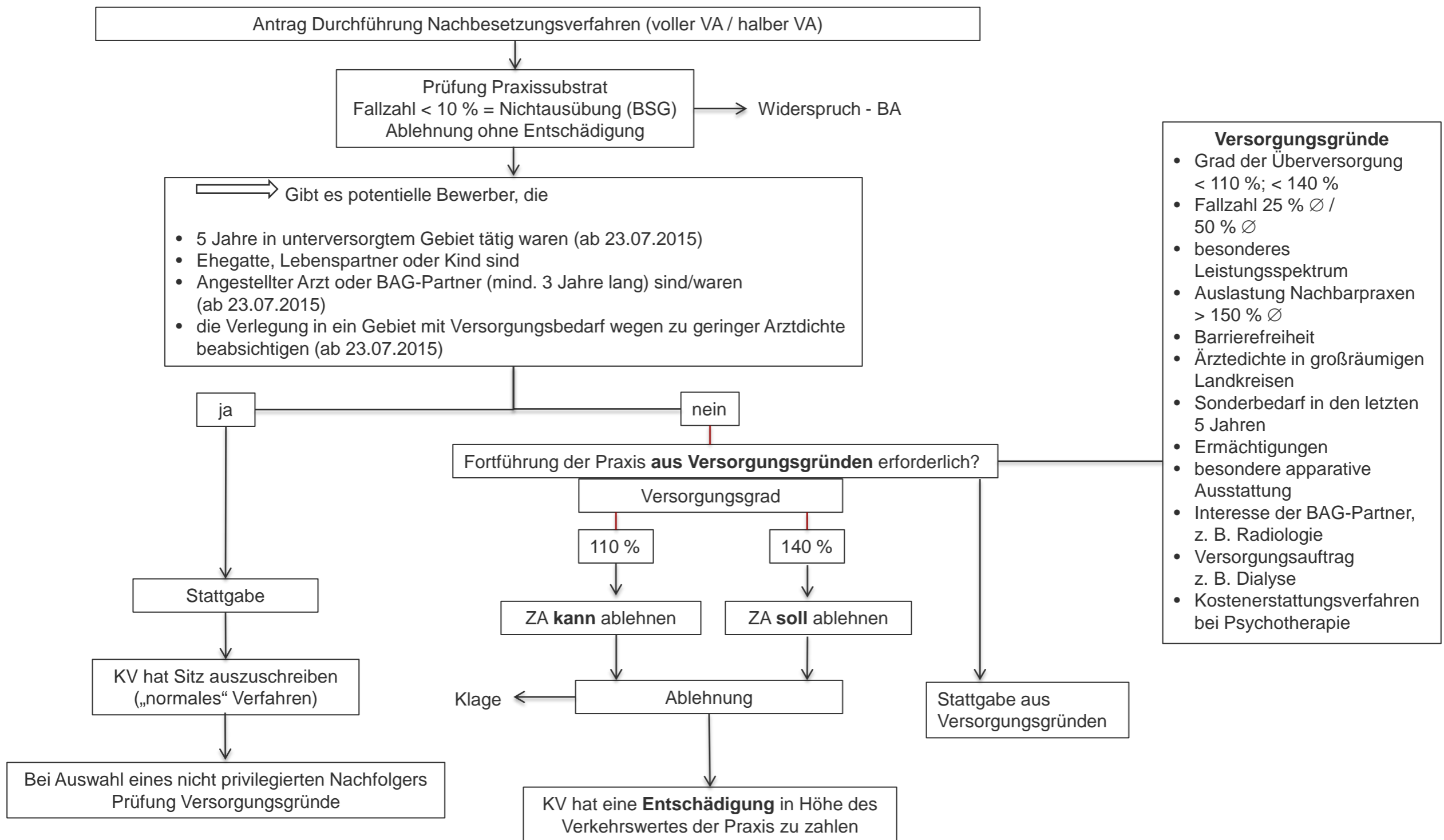
soll

Ziel: Abbau von Überversorgung bedarfsgerechte Versorgung
Unter Berücksichtigung des Eigentumschutzes

Versorgungsgründe

- Überversorgung an sich nicht, da zugleich Voraussetzung
- Versorgungsgrad? 110 % 140 % : nur Indikator
- Versorgungsumfang der Praxis: Fallzahl 25 % 50 %
- Besonderes Leistungsspektrum / Versorgungsauftrag
- Auslastung der Nachbarpraxen: Mitversorgungsaspekte (150 %)
- Barrierefreiheit
- Versorgungsdichte in großräumigen Landkreisen
- Sonderbedarf mit vergleichbarem Leistungsspektrum in den letzten 5 Jahren
- Ermächtigung mit vergleichbarem Leistungsspektrum
- Besondere apparative Ausstattung
- Wirtschaftliche Interessen von BAG-Partnern, z. B. Praxiskonzept auf Mehrere angelegt
- Kostenerstattungsverfahren bei Psychotherapie

Schematischer Ablauf der Bedarfsprüfung



- Versorgungsgründe**
- Grad der Überversorgung < 110 %; < 140 %
 - Fallzahl 25 % Ø / 50 % Ø
 - besonderes Leistungsspektrum
 - Auslastung Nachbarpraxen > 150 % Ø
 - Barrierefreiheit
 - Ärztedichte in großräumigen Landkreisen
 - Sonderbedarf in den letzten 5 Jahren
 - Ermächtigungen
 - besondere apparative Ausstattung
 - Interesse der BAG-Partner, z. B. Radiologie
 - Versorgungsauftrag z. B. Dialyse
 - Kostenerstattungsverfahren bei Psychotherapie

Rechtsweg

Antrag (Problem: wie lange kann der Antrag zurückgenommen werden?)

Zulassungsausschuss (ZA) paritätisch besetzt (KV/Krankenkassen)

Bescheid

Widerspruch (eventuell Dritt- bzw. Konkurrentenwiderspruch)

Berufungsausschuss (BA) paritätisch besetzt (KV/Krankenkassen, unparteiischer Vors.)

Bescheid

Klage

Sozialgericht (SG)

Urteil

Berufung

Landessozialgericht (LSG)

Urteil

Revision

Bundessozialgericht (BSG)

Urteil

Überblick über Rechtshandlungen

■ Zivilrecht

- Kaufvertrag
- Anteilsübertragungsvertrag
- Vertrag über BAG
- Vertrag über PG
- Arbeitsvertrag
- Mietvertrag

■ Steuerrecht

- Abschreibung u.
- Versteuerung des Kaufpreises

■ Verwaltungsrecht

- Zulassungs-/Nachfolgeverfahren
- Rückumwandlungsbeschluss
- Verlegung
- BAG evtl. überörtlich
- Anstellungsgenehmigung
- Genehmigung von Zweigpraxis durch Vorstand KV

Persönliche Beratung

Bei uns werden Sie aus erster Hand beraten zu folgenden Themen:

- Kooperationsberatung
- Niederlassungs- und Praxisabgabeberatung
- Unterstützung bei der Suche nach einer Praxis
- Abrechnungsberatung
- IT-Beratung
- Hygieneberatung
- Praxislotsenprogramm
- Beratung zur Verordnungsweise von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Prüfverfahrensberatung

Serviceangebote der KV Nordrhein

Beispielsverträge:

- Gestaltungsmöglichkeiten eines Praxisübernahmevertrages
- Gestaltungsmöglichkeiten eines Anteilsübertragungsvertrages
- Gestaltungsmöglichkeiten eines Berufsausübungsgemeinschaftsvertrages
- Gestaltungsmöglichkeiten eines Anstellungsvertrages

Beratung

Dieses Material ist nur zur generellen Information und nicht zur Erteilung von Rechtsrat gedacht.



Vielen Dank für Ihr Interesse